



Einkommensrunde mit dem Land Hessen 2015

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarif@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

9. März 2015

Warnstreikfreigabe für die Zeit vom 9. März 2015 bis einschließlich 14. April 2015

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

das Land Hessen hat zur Einkommensrunde 2015 am 6. März 2015 kein substantielles Angebot vorgelegt. Um den Druck zur nächsten Verhandlungsrunde am 14./15. April 2015 zu erhöhen,

erteilt der dbb für die Zeit vom 9. März 2015 bis einschließlich 14. April 2015 die grundsätzliche Freigabe zu jeweils eintägigen Arbeitskämpfmaßnahmen (Warnstreiks).

Die Freigabe betrifft alle **Tarifbeschäftigten**, die unter das verhandelte Tarifrecht (**TV-H**) fallen. Die Auszubildenden und Schüler sowie Praktikanten nach dem **TVA-H BBiG und TV Prakt-H** sind von dieser Streikfreigabe mit umfasst. Bei einer Streikteilnahme von Auszubildenden und Schülern ist jedoch zu beachten, dass in den meisten Berufsausbildungsordnungen eine maximale Anzahl von Fehltagen geregelt ist, die noch zur Ablegung der Abschlussprüfung berechtigen. Streiktage werden zu diesen Fehltagen gerechnet. Auszubildende und Schüler sollten deshalb darauf achten, dass sie diese Fehltagsanzahl nicht überschreiten. An Berufsschultagen kann nicht gestreikt werden, da Schulpflicht besteht.

Wir bitten darum, diese Streikfreigabe über Ihre Verteiler an die Betroffenen weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie eventuell bereits mit dem dbb getroffene Absprachen für geplante Aktionen, die Hinweise in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) sowie eventuelle Vorgaben und Hinweise Ihrer Fachgewerkschaft.

Bitte informieren Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif, umgehend über eine beabsichtigte Beteiligung von Mitgliedern Ihrer Fachgewerkschaft an Streikmaßnahmen (E-Mail: tarif@dbb.de).

Beamte haben kein Streikrecht. Trotzdem sollten sie unsere gemeinsame Forderung selbstverständlich in ihrer Freizeit bei Demonstrationen und Kundgebungen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn auch nicht verhindert werden.

Bezüglich Streikerfassungslisten, Streikgeld sowie Streikgeldunterstützung usw. weisen wir auf die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) hin. Bitte beachten Sie auch eventuell abweichende Regelungen Ihrer Fachgewerkschaft.

Für die Gewährung von Streikgeldunterstützung des dbb an die jeweilige Fachgewerkschaft ist insbesondere die Erbringung des Nachweises des Gehaltsabzugs bei den Einzelmitgliedern infolge der Streikteilnahme und die Zahlung von Streikgeld durch die Fachgewerkschaft an das Einzelmitglied erforderlich.

Zeiterfassungsgeräte oder Ähnliches

Zur Problematik und den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Aus- bzw. Einstempeln vor und nach einem Streik beachten Sie bitte die Ausführungen in der Arbeitskämpfmappe des dbb (aktueller Stand: Oktober 2014) sowie im mitglieder-info „Betätigung des Zeiterfassungsgeräts vor Beginn und nach Beendigung des (Warn-) Streiks?“, das ebenfalls per E-Mail durch uns verschickt wird. Sie finden es auch unter „Downloads“ auf der Sonderseite zur Einkommensrunde 2015 (www.dbb.de/einkommensrunde2015).

Eine eventuelle weitere Streikfreigabe für die Zeit nach der zweiten Verhandlungsrunde werden wir gesondert erteilen.

Für Rückfragen erreichen Sie den dbb, Geschäftsbereich Tarif unter tarif@dbb.de oder 030.4081-5400.

Mit freundlichen Grüßen
Arne Goodson
Tarifreferent
Zentrale Streikleitung